

Regierungsratsbeschluss

vom

16. Dezember 2025

Nr.

2025/2139

Paritätischer Ausgleich Zivilschutz für das Jahr 2024

1. Ausgangslage

Gemäss § 29 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EG BZG; BGS 531.1) tragen der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden die Gesamtkosten des Zivilschutzes je zur Hälfte. Massgebend für die Kostenaufteilung ist der Nettoaufwand für den Zivilschutz. Der Regierungsrat wählt eine paritätische Kommission zur Sicherstellung der Kostenaufteilung im Zivilschutz (kurz: paritätische Kommission Zivilschutz; § 29 Abs. 2 EG BZG). Nach § 50 Absatz 1 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 15. November 2005 (BZVSO; BGS 531.2) besteht diese aus je drei Vertretern der Gemeinden und des Kantons.

Die unterschiedliche Buchführung durch die Gemeinden beziehungsweise die regionalen Zivilschutzorganisationen hat bis anhin eine einheitliche Berechnung des Nettoaufwandes im Zivilschutz erschwert oder zum Teil verunmöglicht. Die paritätische Kommission Zivilschutz hat dafür am 8. September 2022 die Weisung «Rechnungsführung im Zivilschutz» erlassen, von welcher wir mit RRB Nr. 2023/457 vom 20. März 2023 Kenntnis genommen haben.

Die Weisung ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten und findet rückwirkend seit 2018 für den paritätischen Ausgleich Anwendung.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Nach § 49 Absatz 1 BZVSO tragen der Kanton und die Gemeinden die Kosten für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie für die Weiterbildung gemeinsam. Der Ausgleich dieser Kosten wird über die Kursteilnehmerbeiträge der Gemeinden erreicht (§ 49 Abs. 2 BZVSO). Gemäss § 49 Absatz 3 BZVSO legt die paritätische Kommission Zivilschutz jeweils zu Beginn der Globalbudgetperiode des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz die Höhe der von den Gemeinden zu zahlenden Kursteilnehmerbeiträge fest und unterbreitet diese dem Regierungsrat zur Genehmigung. Wenn der Kanton oder die Gesamtheit der Gemeinden mehr als die Hälfte der Gesamtkosten des Zivilschutzes tragen, ist in der folgenden Globalbudgetperiode ein Ausgleich vorzunehmen (§ 49 Abs. 5 BZVSO).

Aufgrund der damals höheren Ausgaben der Gemeinden im Vergleich zum Kanton wurde mit RRB Nr. 2009/804 vom 12. Mai 2009 erstmals beschlossen, auf Kursteilnehmerbeiträge zu verzichten. Dieser Verzicht wurde bis heute so beibehalten.

Massgebend für die Kostenaufteilung ist der Nettoaufwand für den Zivilschutz (§ 29 Abs. 1 EG BZG). Der Nettoaufwand entspricht dem Aufwand abzüglich der Bundesbeiträge und abzüglich der Erträge. Beträgt die jährliche Differenz der Ausgaben von Kanton und Gemeinden weni-

ger als 10 %, wird auf einen Ausgleich verzichtet. Dies, damit nicht jedes Jahr für kleinere Beträge an den Kostenumverteilungen Veränderungen vorgenommen werden müssen. Ansonsten würde dies zu einer unnötigen Unruhe in der Budgetierung sowohl im Kanton als auch bei den regionalen Zivilschutzorganisationen führen (gemäss Beschluss vom 19. Dezember 2019 der paritätischen Kommission Zivilschutz «Grundlagen paritätischer Ausgleich Zivilschutz»). Die Ausgabendifferenz in Prozent wird vom höheren Betrag aus berechnet.

2.2 Kostenverteilung für das Jahr 2024

Die paritätische Kommission Zivilschutz hat den massgebenden Nettoaufwand für den Zivilschutz des Kantons und der Gesamtheit der Gemeinden für das Jahr 2024 einander gegenübergestellt. Für den Zivilschutz hat der Kanton im Jahr 2024 3'297'635 Franken ausgegeben und die Gemeinden total 3'405'429 Franken. Die Ausgabendifferenz beträgt 107'794 Franken, was 3.17 % ausmacht und somit unter 10 % liegt.

Die paritätische Kommission Zivilschutz hat am 13. November 2025 einstimmig beschlossen, auf einen Ausgleich für das Jahr 2024 zu verzichten.

3. Beschluss

Der Beschluss der paritätischen Kommission Zivilschutz vom 13. November 2025, für das Jahr 2024 auf einen Ausgleich zu verzichten, wird genehmigt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2; Bon)

Amt für Gemeinden

Staatskanzlei

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Mitglieder der paritätischen Kommission (6; Versand durch AMB)

Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen